

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 45

Böklund, 16.12.2011

5. Jahrgang

### Amtlicher Teil:

### Seite

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Havetoft für das Haushaltsjahr 2012	238
Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf für das Haushaltsjahr 2011	239
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	240
Bekanntmachung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997 (Beitrags- und Gebührensatzung)	241
Bekanntmachung über die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Klappholz	242
Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ der Gemeinde Twedt	243 - 244

### Nichtamtlicher Teil:

./.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

238  
HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde *Havetoft* für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

2012

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	1.028.500,00 EUR
	in der Ausgabe auf	1.136.800,00 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	93.100,00 EUR
	in der Ausgabe auf	93.100,00 EUR

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,33 Stellen*

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350%
2.	Gewerbsteuer	380%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 5

- 1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
  - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Havetoft, den 12.12.2011

gez. Peter Hermann Petersen  
Bürgermeister

\* Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit 2 Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Bökund, Zi. 305, Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Mo 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Struxdorf  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	263.800,00		774.100,00	1.037.900,00
die Ausgaben	263.800,00		774.100,00	1.037.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	236.100,00		147.700,00	383.800,00
die Ausgaben	236.100,00		147.700,00	383.800,00

Struxdorf, 05.12.2011

gez. Georg Laß  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann Jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 305, Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Mo 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan und die Anlagen nehmen.

# 240 HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde **Struxdorf** für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird	<u>2012</u>	und	<u>2013</u>
1. im Verwaltungshaushalt			
in der Einnahme auf	979.200,00 EUR		973.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	979.200,00 EUR		973.500,00 EUR
und			
2. im Vermögenshaushalt			
in der Einnahme auf	550.300,00 EUR		274.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	550.300,00 EUR		274.900,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.	

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr	2012	und	2013
1.	Grundsteuer			
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270%		270%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270%		270%
2.	Gewerbesteuer	340%		340%

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 9.700,00 EUR.

### § 5

- 1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
  - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Struxdorf, 05.12.2011

gez. Georg Laß  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 + 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi.305, Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Mo 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

**5. Änderung**  
**der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale**  
**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Idstedt vom 21.10.1997**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Idstedt - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung -, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Idstedt vom 07.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 11,00 € je Wasserzähler.

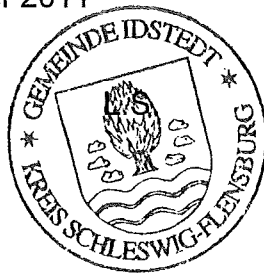
§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 3,70 € je cbm Schmutzwasser.

**§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Idstedt, den 07. Dezember 2011



Petersen  
Bürgermeister

## 1. Nachtragssatzung

### zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Klappholz

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser der Gemeinde Klappholz vom 12.07.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom 22.11.2011 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Der § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Als wasserintensiver Betrieb gelten Gewerbebetriebe, die einen erhöhten Bedarf an Wasser haben. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Lebensmittelabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 qm, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien, Blumen- und Pflanzenverkaufsbetriebe, Steinsetzer, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Alters- und Pflegeheime, Schulen, Altentagesstätten, Turn- und Sporthallen, Kindergärten, Krankenanstalten, Friedhöfe und ähnlich wasserintensive Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten oder mehr als 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Anschlüsse mit mehr als 2 Wohnungen.

#### § 2

#### Inkrafttreten

§ 1 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Klappholz, 22.11.2011



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeisterin

**Amt Südangeln**  
**Der Amtsvorsteher**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Konten der Amtskasse  
Nord-Ostsee Sparkasse **243**  
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66  
BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG  
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020  
IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20  
BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**



Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

**Böklund,** 14. Dezember 2011

**Abteilung** Baurecht

**Aktenzeichen**

**Auskunft erteilt** Svenja Linscheid

**Telefon** 04623 78-407

**Raum** 407

**E-Mail** Svenja.linscheid  
@amt-suedangeln.de

**Internet** www.amt-suedangeln.de

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ der Gemeinde Twedt**

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 06.12.2011, Az.: 3-610-01/126 B 2, den von der Gemeindevertretung Twedt in der Sitzung vom 11.10.2011 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 „Margarethenweg“ der Gemeinde Twedt für das Gebiet östlich des „Margarethenweg“, östlich der „Dorfstraße“, am östlichen Rand der Ortslage Twedt der Gemeinde Twedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Margarethenweg“ ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.12.2011 in Kraft. Alle Interessierte können den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407 während der o.g. Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrage:

Linscheid



# TWEDT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "MARGARETHENWEG"

### ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000

